



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den  
Vorsitzenden der Nationalen Stelle  
zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission -

Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
231-BY/2/21 vom 22.12.2021	F5 - 9510E - VIIa - 11769/2021	2. März 2022

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission**  
Besuch der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech am 12. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech am 12. Oktober 2021 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu B. Umgang der Justizvollzugsanstalt mit der Corona-Pandemie

Im Nachgang zum Besuch der Delegation der Nationalen Stelle am 12. Oktober 2021 kam es in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech zu weiteren Corona-Fällen unter der Gefangenen. Zwischen dem Besuch der Kommission und dem Stichtag 20. Januar 2022 waren insgesamt 22 Infektionsfälle zu verzeichnen. Sämtliche Krankheitsverläufe können als mild bezeichnet werden; eine Hospitalisierung war nicht notwendig. Die jeweiligen Krankheitsverläufe wurden täglich

kontrolliert und schriftlich protokolliert. Sofern medizinische Maßnahmen erforderlich waren, wurden diese durch die Anstaltsärzte oder die Mitarbeiter der Krankenabteilung ergriffen. Darüber hinaus wurden sämtliche ermittelbaren Kontaktpersonen sowohl aus dem Bereich der Gefangenen als auch aus dem Bereich der Bediensteten unter Quarantäne gestellt, um die Ausbreitung des Coronavirus möglichst effektiv zu verhindern bzw. einzudämmen.

#### Zu D. I. Anklopfen

Die Anstaltsbediensteten werden nochmals in geeigneter Form sensibilisiert, vor dem Betreten der Hafträume an den Haftraumtüren anzuklopfen. Ergänzend kann ich mitteilen, dass die Gefangenen in der Regel über die Sprechanlage vorab informiert werden, wenn sie beispielsweise zu Besuchen oder zu Terminen der Suchtberatung gebracht werden. Somit wissen die Gefangenen, dass sich zeitnah ein Bediensteter in ihrem Haftraum einfinden wird.

#### Zu D. II. 1. Besonders gesicherter Haftraum light

Die Anregung der Kommission, die Verwendung des umgangssprachlichen Bezeichnungszusatzes „light“ künftig zu unterlassen, wurde in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech umgehend umgesetzt. Die bisher gebräuchliche umgangssprachliche Bezeichnung „light“ führte jedoch nicht dazu, dass die Schwelle für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme gesenkt wurde. Die Unterbringung in allen besonders gesicherten Hafträumen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in jedem Einzelfall besonders gründlich abgewogen, begründet und nur beim Vorliegen von erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr der Fremd- oder Selbstverletzung, angeordnet. Die Bezeichnung „besonders gesicherter Haftraum light“ diene ausschließlich zur sprachlichen Unterscheidung des Haftraums mit geringerer Deckenhöhe, der für die Unterbringung mancher Gefangener nicht geeignet erscheint.

#### Zu D. II. 2. Ausstattung

Die Anregung, eine Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum zu schaffen, kann aufgrund erheblicher Sicherheitsbedenken nicht umgesetzt werden. Der besonders gesicherte Haftraum stellt die *ultima ratio* der Unterbringung bei akut fremd- oder selbstgefährdenden Inhaftierten dar. Jeder weitere Gegenstand in

diesem Haftraum stellt ein erhöhtes Risiko dar. So könnte eine Sitzmöglichkeit genutzt werden, sich zu verstecken oder zu verbarrikadieren. Ebenso besteht die Gefahr, dass insbesondere suizidale Inhaftierte diese zu selbstverletzenden Handlungen missbrauchen, indem sie beispielsweise bei einer Sitzmöglichkeit aus Schaumstoff den Inhalt essen oder sich an einer - wohl fest zu verbauenden - Sitzmöglichkeit aus Edelstahl den Kopf stoßen.

Gegen den Einsatz eines überzogenen Sitzwürfels sprechen daneben auch hygienische Gründe. Sollte eine Verunreinigung mit Exkrementen erfolgen, könnte zwar wohl der Stoffüberzug gewaschen werden. Fraglich ist jedoch, ob der Schaumstoff als hygienisch rein bedenkenlos an den nächsten Gefangenen überlassen werden könnte.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist zudem sofort zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei einem Inhaftierten, der absprachefähig genug ist, um ihm eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen, wäre dies in der Regel der Fall.

#### Zu D. II. 3. Einsicht in den Toilettenbereich

Neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum muss als weitere besondere Sicherungsmaßnahme regelmäßig die ständige Beobachtung des Gefangenen angeordnet werden, um die Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu verhindern. So fügen sich die Gefangenen z.B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum immer wieder ganz erhebliche Verletzungen zu. Nur durch die ständige Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung (technisches Mittel im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG) kann ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Soweit die ständige Beobachtung des Gefangenen aus den genannten Gründen erforderlich ist, ist auch die Überwachung des gesamten Raums einschließlich des Toilettenbereichs notwendig, um das Leben und die Gesundheit des Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Andernfalls können Suizidversuche im verpixelten Bereich, wie in Justizvollzugsanstalten

in anderen Bundesländern schon erfolgt, nicht rechtzeitig bemerkt werden und zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden.

Eine alternative dauerhafte und unmittelbare Überwachung wäre - abgesehen vom Personalaufwand - für den Gefangenen im Übrigen auch weitaus belastender.

Die Entscheidungsgründe für eine solche Anordnung werden bereits - wie die Nationale Stelle vorschlägt - nachvollziehbar dokumentiert.

Die betroffenen Gefangenen werden über die optische Überwachung informiert. Dies wird auch mit einem entsprechenden Formblatt dokumentiert.

#### Zu D. III. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch in diesem Fall aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Einer klarstellenden gesetzlichen Normierung bedarf es nicht.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen weiterhin für erforderlich erachtet. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen - beispielsweise mittels Handdetektorsonde - oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend angesehen werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

#### Zu D. IV. Haftraumgröße

Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Eine isolierte Betrachtung von Haftraumgröße und -volumen pro Gefangenen greift jedenfalls zu kurz. Als relevante Faktoren kommen daneben zahlreiche weitere Umstände in Betracht - wie etwa die täglichen Einschlusszeiten, die Dauer der Unterbringung, die Lage und Größe der Fenster, die Belüftungssituation oder die - nicht zuletzt sanitäre - Ausstattung des Haftraums im Übrigen. Berücksichtigt man diese Faktoren, genügt sowohl die Unterbringung im kleinsten Gemeinschaftshaftraum für vier Gefangene als auch im kleinsten Gemeinschaftshaftraum für zwei Gefangene in der Zugangsabteilung der Justizvollzugsanstalt Landsberg verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die bauliche Ausgangssituation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist im Hinblick auf deren Alter und Nachrüstbarkeit ausgesprochen unterschiedlich. Die Gebäude umfassen über zweihundert Jahre alte, unter Denkmalschutz stehende ehemalige Klostergebäude bis hin zu wenige Jahre alten Neubauten, die modernsten vollzuglichen Anforderungen entsprechen. Es ist ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik in Bayern, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Unterbringungssituation der Gefangenen sukzessive weiter zu verbessern, was die Erhöhung des Anteils von Einzelhafträumen mit einschließt.

#### Zu D. V. 1. Dauer der Quarantäne von Gefangenen

Die Isolierung von neu zugewanderten Gefangenen erfolgt, um ein Einschleppen des Coronavirus in die Justizvollzugsanstalt möglichst zu vermeiden. Diese Maßnahme ist zum Schutz der Bediensteten und Gefangenen unabdingbar. Das gilt insbesondere für die vulnerablen Gefangenen, bei denen ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht.

Die gesonderte Unterbringung neu zugeführter Gefangener ist vor diesem Hintergrund erst dann zu beenden, wenn ein mindestens vierzehn Tage nach Haftantritt durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis erbracht hat. Eine Verkürzung dieser Zugangsquarantäne ist derzeit - auch angesichts der starken Verbreitung

der Omikron-Variante und der damit einhergehenden steigenden Infektionszahlen  
- medizinisch nicht vertretbar.

#### Zu D. V. 2. Betreuung von Gefangenen in Quarantäne

Die von den übrigen Gefangenen getrennte Unterbringung ist für die neu zugegan-  
genen Gefangenen mit Einschränkungen verbunden, die nicht vollständig zu ver-  
meiden sind.

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech wird den durch die Einzelunter-  
bringung unter Quarantänebedingungen drohenden Nachteilen nach Kräften ent-  
gegengewirkt. Die Bediensteten, die in der Zugangsabteilung tätig sind, nehmen  
mehrmals täglich proaktiv Kontakt zu den sich dort befindlichen Gefangenen auf.  
Sie sind im Hinblick auf die besonders belastende Unterbringungssituation wäh-  
rend der Quarantänezeit sensibilisiert. Bei Anzeichen krisenhafter Situationen wird  
umgehend Kontakt zu den Fachdiensten aufgenommen. Den Gefangenen stehen  
Bücher und ein Fernsehgerät unentgeltlich zur Verfügung. Zudem besteht wäh-  
rend des täglichen Hofgangs für die Dauer von einer Stunde die Möglichkeit der  
Kontaktaufnahme zu anderen Personen unter Einhaltung der geltenden Hygiene-  
vorschriften.

Die Kommunikation mit den Fachdiensten erfolgt - soweit möglich - auf dem  
Schriftweg. Sofern jedoch ein persönlicher Kontakt erforderlich ist, steht im Zu-  
gangsbereich ein Besprechungsraum zur Verfügung, in dem aufgrund von Trenn-  
scheibenvorrichtungen sowie unter Einhaltung von Mindestabständen das größt-  
mögliche Maß an Infektionsschutz gewährleistet ist.

#### Zu D. VI. Telefonieren

Die Erfahrungen mit der pandemiebedingten Ausweitung der Telekommunikati-  
onsmöglichkeiten für Gefangene im bayerischen Justizvollzug sind überwiegend  
positiv. Daher beabsichtigt das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Ge-  
fangenentelefonie dauerhaft auszuweiten und auch die Möglichkeit der Nutzung  
anderer Formen der Telekommunikation (insbesondere der Videotelefonie) ge-  
setzlich zu regeln. Die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen werden in  
Kürze auf den Weg gebracht. Einstweilen werden die zu Beginn der Corona-

Pandemie geschaffenen erweiterten Möglichkeiten der Telekommunikation beibehalten.

#### Zu D. VII. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Ihrem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurde lediglich ein Speichelschnelltest, mit dem auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, als Ergänzung neben einem Urinschnelltest freigegeben. Diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden. Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Ergänzend dazu werden wir Ihren Vorschlag, die Sichtkontrolle bei der Urinkontrolle durch ein vorab freiwillig eingenommenes Marker-System zu ersetzen, aufgreifen und einer erneuten Prüfung zuführen.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen